

## Erweiterte Fördermöglichkeiten für behinderte und schwerbehinderte Menschen

nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 90 ff. SGB III

Die Teilhabe am Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung wird von Seiten des Jobcenters gerne unterstützt. Für diese Personengruppen ist unter Umständen eine längere und/oder höhere Förderung möglich. Das Jobcenter entscheidet im Einzelfall, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum die Förderung übernommen werden kann.

## Förderung der Ausbildungsaufnahme - Ausbildungszuschuss

- Für junge Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung
  - Monatlicher Zuschuss bis 80 % der monatlichen Ausbildungsvergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
  - Der Ausbildungszuschuss wird i. d. R. durchgehend für die Dauer der Ausbildung gewährt.
  - Antragstellung vor Abschluss des Ausbildungsvertrags beim Jobcenter.
  - Im Anschluss kann ergänzend ein Eingliederungszuschuss gewährt werden.
  - Ebenso können ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und die assistierte Ausbildung (asA) beantragt werden.

## Förderung der Arbeitsaufnahme - Eingliederungszuschuss

- Für behinderte und schwerbehinderte Menschen
  - Monatliche F\u00f6rderh\u00f6he bis zu 70 % des Arbeitsentgelts. Nach Ablauf von 12 Monaten mindert sich der Eingliederungszuschuss um 10 Prozentpunkte. Eine Minderung auf weniger als 30 % der Bemessungsgrundlage wird nicht vorgenommen.
  - Förderdauer bis zu 24 Monate.
- Für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
  - Monatliche F\u00f6rderh\u00f6he bis zu 70 % des Arbeitsentgelts. Der Eingliederungszuschuss mindert sich nach Ablauf von 24 Monaten um 10 Prozentpunkte j\u00e4hrlich. Auch in diesen F\u00e4llen erfolgt keine Minderung auf weniger als 30 % der Bemessungsgrundlage.
  - Förderdauer bis zu 60 Monate.
  - Ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate.

## Förderung der Arbeitsaufnahme - Probebeschäftigung

- Für behinderte, schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen
  - Alle förderfähigen Kosten, die üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängen (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung), können übernommen werden.
  - Sonstige Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen.
  - Förderdauer maximal 3 Monate.